

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2011

Anwesend: **A.Lecerf**, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Der Schöffe Herr O. Audenaerd und Ratsmitglied Frau A.Bongartz-Bickmeier fehlen entschuldigt

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Forderung an die Föderalregierung der Senkung der Mehrwertsteuer für Straßenunterhaltsarbeiten von 21% auf 6%.

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit dieses Punktes ausgesprochen. Dieser zusätzliche Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 15 verabschiedet.

1. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2010 – Verabschiedung.

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2010.

2. Mitteilungen.

1. Der Bürgermeister-Vorsitzende informiert die Anwesenden über den Erhalt des Schreibens vom 20.01.2011 von Herrn Minister B. Lutgen, mit welchem er der Gemeinde mitteilt, dass er einen ministeriellen Erlass unterschrieben hat, der uns eine Subvention in Höhe von 19.000 € zur Deckung eines Teils der Kosten in Zusammenhang mit der Einleitung unseres kommunalen Plan zur Entwicklung der Natur zuerkennt.

2. Mitteilungen aufgrund Art.4. al.2 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung:

1): Das Kollegium erhielt am 27.Dezember 2010 von der Regierung der D.G. den Erlass vom 20. Dezember 2010 zur Billigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.November 2010 zur Verabschiedung der dritten Haushaltsanpassung 2010 (Tagesordnungspunkt 17 der öffentlichen Sitzung)

2): Das Kollegium erhielt am 27.Dezember 2010 von der Regierung der D.G. die Mitteilung, dass die Beschlüsse des Gemeinderates zu den Steuern und Gebühren vom 29. November 2010 Wirkung haben können (Tagesordnungspunkt 16 a bis 16q der öffentlichen Sitzung)

3): Am 13. Januar 2011 erhielten wir den Ministeriellen Erlass vom 10. Januar 2011, zur Billigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Haushaltsjahr 2011 (Punkt 10 der Tagesordnung vom 16. Dezember)

4): Am 19. Januar 2011 erhielt die Gemeinde vom Gouverneur der Provinz Lüttich die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2010 zur Abänderung der Grundordnung des kommunalen Feuerwehrdienstes der Gemeinde. (Punkt 07 der Tagesordnung vom 29. November 2010)

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2009 (Verwaltungsbericht zum Gemeindehaushalt 2011) – Kenntnisnahme.

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellten Jahresberichts 2009 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Verwaltung der Gemeinde seinen Dank ausspricht;

Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2009 zur Kenntnis.

4. Verstärkerantrag Herrn G. VAN WISSEN N°10.199-3/113 – Rabotrather Straße – 2 Lose

a) Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme;

b) Festlegung der Katastergrenzen mit kostenloser Übernahme der Infrastruktur.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des durch Herrn G. VAN WISSEN, wohnhaft Neutralstraße, 917 in 4840 WELKENRAEDT eingereichten Antrags, zur Verstärkung des Grundstücks gelegen in der Rabotrather Straße in Herbesthal, 2 Lose - katastriert Gem. I, Flur G, Nr. 23h, und zur Verwirklichung der Infrastruktur;

In Anbetracht, dass die Annahmebestätigung dieses Antrags am 07/10/2010 ausgestellt wurde;

In Anbetracht, dass die Empfangsbestätigung dieses Antrags auf dem 07/10/2010 datiert ist;

In Anbetracht, dass sich dieses Projekt, laut Sektorenplan, im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

Aufgrund des durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET aus Eupen eingereichten Vermessungsplans vom 30. August 2010;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zu schaffende Infrastruktur mit den abzutretenden Flächen auf dem Vermessungsplan Nr. 10.06.103 Plan Nr. 4, in grauer Farbe gekennzeichnet sind und folgende Flächen aufweisen:

Die Fläche Nr. 1 von 4m² - zu entnehmen aus der Parzelle - katastriert Gem. I, Flur G, Nr. 23h welche in grauer Farbe gekennzeichnet ist und anschließend in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern ist;

Die Fläche Nr. 2 von 1.5m² zu entnehmen aus der Parzelle - katastriert Gem. I, Flur G, Nr. 23h welche in grauer Farbe gekennzeichnet ist und anschließend in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzugliedern ist;

Aufgrund der im Rahmen des Verstärkerantrags, vom 14/10/2010 bis zum 28/10/2010 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Richtigstellung der Katastergrenzen, anlässlich welcher keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Grund des Wallonisches Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen in seinen Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die im Rahmen des Verstärkerantrags Nr. 10.199-3/113 für die Verstärkung des Geländes Eigentum von Herrn G. VAN WISSEN – Rabotrather Straße in Herbesthal – 2 Lose, durchgeführte Untersuchung, anlässlich welcher keine Einsprüche eingegangen sind, zur Kenntnis zunehmen, wobei der Gemeinderat auf den im Sektorenplan vorgesehenen und zu respektierenden, der SPI⁺ gehörenden Verbindungsweg längs der Eisenbahnlinie hinweisen möchte;
 2. Die Eingliederung der an die Gemeinde kostenlos abzutretenden Flächen von 4m² und 1,5² - katastriert Gem. I, Flur G, Nr. 23h, welche auf dem Vermessungsplan 10.06.103 Plan Nr. 4 in grauer Farbe gekennzeichnet sind, in das öffentliche Eigentum vorzuschlagen.
 3. Die durch Herrn G. VAN WISSEN vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden.
 4. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
 5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
 6. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage ergeht an den Öffentlichen Dienst der Wallonischen Region, Operative Generaldirektion OGD4, Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen.
- 5. Kostenlose Abtretung von verschiedenen Geländeabsplissen: Grünstraße, katastriert Gem. I Flur E, Nr. 313e2, 313c, 312e - Stöck, katastriert Gem. I Flur E, Nr. 305g**
- a) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisnahme**
- b) Eingliederung der Parzellen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 03/12/1973 an Herrn DOBBELSTEIN erteilten Parzellierungsgenehmigung Ref. 10.199-3/5 für 15 Lose in der Grünstraße und Stöck;

In Anbetracht, das verschiedene Geländeabsplisse, welche die Bürgersteige beinhalten, nicht an die Gemeinde abgetreten wurden und somit Eigentum der Konsorten DOBBELSTEIN sind;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen ;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Konsorten DOBBELSTEIN:

- DOBBELSTEIN Leonie wohnhaft Neutralstraße, 294 in 4710 LONTZEN vom 19/08/2010 zwecks kostenloser Abtretung der Parzellen gelegen Grünstraße und katastriert Gem. I Flur E, N°313e2 mit einer Fläche von 226m², katastriert Gem. I, Flur E, N°313c mit einer Fläche von 34m², katastriert Gem. I, Flur E, N°312e mit einer Fläche von 33m², gelegen Stöck und katastriert Gem. I, Flur E, N°305g mit einer Fläche von 257m²;
- DETHIER Véronique wohnhaft Grünstraße, 4 in 4710 LONTZEN vom 18/08/2010 zwecks kostenloser Abtretung der Parzellen gelegen Grünstraße und katastriert Gem. I Flur E, N°313e2 mit einer Fläche von 226m², katastriert Gem. I, Flur E, N°313c mit einer Fläche von 34m², katastriert Gem. I, Flur E, N°312e mit einer Fläche von 33m², gelegen Stöck und katastriert Gem. I, Flur E, N°305g mit einer Fläche von 257m²;
- DETHIER Laurent wohnhaft Grünstraße, 2 in 4710 LONTZEN vom 23/08/2010 zwecks kostenloser Abtretung der Parzellen gelegen Grünstraße und katastriert Gem. I Flur E, N°313e2 mit einer Fläche von 226m², katastriert Gem. I, Flur E, N°313c mit einer Fläche von 34m², katastriert Gem. I, Flur E, N°312e mit einer Fläche von 33m², gelegen Stöck und katastriert Gem. I, Flur E, N°305g mit einer Fläche von 257m²;

Aufgrund der durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund, dass sich die besagten Parzellen auf dem Bürgersteig befinden und ihre Abtretung im öffentlichen und allgemeinen Interesse geschehen würde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 01/12/2010 bis zum 16/12/2010 vorgenommenen Untersuchung, welche im Rahmen der kostenlosen Abtretung von verschiedenen Geländeabsplissen in der Grünstraße, katastriert Gem. I Flur E, Nr. 313e2, 313c, 312e - Stöck, katastriert Gem. I Flur E, Nr. 305g erstellt wurde, und anlässlich welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde von den Konsorten DOBBELSTEIN, der Geländeabsplisse katastriert Gem. I, Flur E, Nr. 313e2, 313c, 312e2, 305g mit einem gesamten Flächeninhalt von 550m² vorzunehmen;
3. Die Eingliederung der Geländeabsplisse in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen;

4. Gegenwärtigen Beschluss nebst Anlagen dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln;

5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

6. Deklassierung eines Fußgängerweges – Limburger Straße, katastriert in Lontzen, Gem. I, Flur D Nr. ohne Nr. mit kostenloser Übergabe an Herrn und Frau GRIGNARD-THOMSIN

a) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisnahme

b) Eingliederung des Fußgängerweges in der Parzelle – Gem. I, Flur D, N° 162m und 162L – Beschlussfassung.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass der Gemeindeweg Kat. Gem. I, Flur D, ohne Nr., durch die Immobilie von Herrn und Frau GRIGNARD-THOMSIN – Limburger Straße, 56, Kat. Gem. I, Flur D, N° 162m und 162L in 4710 LONZEN verläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Weg deklariert werden kann mit kostenloser Übergabe an Herrn und Frau GRIGNARD-THOMSIN – Limburger Straße, 56;

Aufgrund der im Rahmen der Deklassierung des Fußweges Limburger Straße, vom 01/12/2010 bis zum 16/12/2010 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen in seinen Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 01/12/2010 bis zum 16/12/2010 vorgenommenen Untersuchung welche im Rahmen der Deklassierung des Fußweges in der Limburger Straße erstellt wurde und bei welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Deklassierung des Fußweges in der Limburger Straße in Lontzen – Kat. Gem. I, Flur D, ohne Nr., mit einer Fläche von 15m², vorzuschlagen;
3. Die Eingliederung des deklarierten Fußwegs in das Eigentum von Herrn und Frau GRIGNARD-THOMSIN – Limburger Straße, 56 Kat. Gem. I, Flur D, N° 162m und 162L, in 4710 LONZEN vorzunehmen;
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde;
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
7. Zur einfacheren Vermeidung in Zukunft, das Vorhandensein von Fußgängerwegen bei der Erteilung von Städtebaugenehmigungen zu übersehen, die Herren JOST und STASSEN beim Bezirkskommissariat zu bitten, an das seitens der Vertreter der Provinz, anlässlich des im Juni 2009 in Eupen stattgefundenen Treffens der Provinz mit den Gemeinden, gemachte Versprechen für die Erstellung eines Wegeatlas, eines so genannten „Atlas der Vizinalwege“ (Atlas des Chemins Vicinaux), zu erinnern.

7. Deklassierung eines Fußgängerweges – Rottdriescher Straße, katastriert in Lontzen, Gem. I, Flur D, ohne Nr. mit kostenloser Übergabe an die Konsorten SCHAUS Marie-Paule

a) Untersuchung von « Commodo-Incommodo » - Kenntnisnahme

b) Eingliederung des Fußgängerweges in der Parzelle – Gem. I, Flur D, Nr. 2c und 2f – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorgenommen Verlegung des Gemeindeweges;

In Anbetracht, dass der Gemeindeweg katastriert Gem. I, Flur D, ohne Nr., durch der Immobilie von den Konsorten SCHAUS Marie-Paule – Rottdriescher Straße, 90 in 4710 LONZEN - katastriert Gem. I, Flur D, N° 2c und 2f verläuft;

Aufgrund, dass dieser Weg mit deklariert werden kann mit kostenloser Übergabe an die Konsorten SCHAUS Marie-Paule – Rottdriescher Straße, 90;

Aufgrund der im Rahmen der Deklassierung des Fußweges Rottdriescher Straße, vom 01/12/2010 bis zum 16/12/2010 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 01/12/2010 bis zum 16/12/2010 vorgenommenen Untersuchung welche im Rahmen der Deklassierung des Fußweges in der Rottdriescher Straße erstellt wurde und bei welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.

2. Die Deklassierung des Fußweges in der Rottdriescher Straße in Lontzen – katastriert Gem. I, Flur D, ohne Nr., vorzuschlagen;
3. Die Eingliederung des deklassierten Fußwegs in das Eigentum der Konsorten SCHAUS Marie-Paule – Rottdriescher Straße, 90 in 4710 LONZEN - katastriert Gem. I, Flur D, N° 2c und 2f vorzunehmen;
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde;
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

8. Pachtvertrag mit der VoG „Ardenne et Gaume“ für das Feuchtgebiet am Ort genannt „Neuhaus“

o Festlegung der Mietbedingungen

o Bezeichnung von 3 Vertretern der Gemeinde für das zu gründende Verwaltungsgremium

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-1; Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „ARDENNE ET GAUME“ vom 16.12.2010, mit welchem die der Gemeinde vorschlägt das Feuchtgebiet „Neuhaus“ Parzelle gelegen Hochstraße, 45, katastriert Gemarkung II, Flur A, n° 41 c mit einer Fläche von 308m² und Teil der Parzelle katastriert Gemarkung II, Flur A, n° 38a von 19.921m², mit einer gesamten Flächengröße von 20.229m², welches Eigentum der Gemeinde ist, anzumieten, da dieses Gelände landschaftlich, historisch und vom biologischen Standpunkt von großem sind;

In Erwägung, dass vorerwähntes Schreiben der ARDENNE ET GAUME beinhaltet, dass für die Durchführung der im Rahmen des Projektes AQUADRA vorgesehenen Projekte, eine Konvention zwischen der ARDENNE & GAUME und der Gemeinde erforderlich ist;

Dass das Projekt AQUADRA, zur Hochwasserentlastung im Bereich des Dorfes Lontzen, die Verwirklichung eines natürlichen Wasserauffangbeckens, mit Abführung des Wasserüberlaufs zum Lindengraben vorsieht;

Dass diese Einrichtungen keine finanziellen Folgen für die Gemeinde haben werden, da diese völlig von europäischen und regionalen Fonds übernommen werden;

In Anbetracht, dass eine angemessene Verwaltung dieses Gebietes zum gewünschten Erhalt und zum Schutz dieser wertvollen Landschaftsecke und der auf diesen vorerwähnten Parzellen vorhandenen Naturschätzen beitragen würde;

Gehört den Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. crutzen in seinen Äußerungen;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Verpachtung dieses dem Forstregime unterliegenden Geländes, das Einverständnis des Forstamtes erforderlich ist;

Aufgrund der Bewerbung des Umweltschöffen R. Franssen und der Ratsmitglieder L. Kessel und M. Crutzen als Vertreter der Gemeinde in das zu gründende Verwaltungsgremium bezeichnet zu werden;

In Anbetracht, dass die Anwesenden Gemeinderatsmitglieder es begrüßen würden, wenn auch das Forstamt in das zu gründende Verwaltungsgremium vertreten wäre;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt des schriftlichen Einverständnisses des Forstamtes und im Sinne des Inhalts des dem gegenwärtigen Beschluss beiliegenden Schreibens vom 16.12.2010 der V.o.G. „ARDENNE et GAUME“:

1. Die Mietbedingungen für das Feuchtgebiet in der Gemeinde Lontzen am Ort genannt „Neuhaus“ Parzelle gelegen Hochstraße, 45, katastriert Gemarkung II, Flur A, n° 41 c mit einer Fläche von 308m² und Teil der Parzelle katastriert Gemarkung II, Flur A, n° 38a von 19.921m², mit einer gesamten Flächengröße von 20.229m², zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG „Ardenne et Gaume“ wie im nachstehenden Pachtvertrag vermerkt festzulegen:

PACHTVERTRAG

Für das Feuchtgebiet am Ort genannt „Neuhaus“

Zwischen

Der **Gemeinde Lontzen**, als „Vermieterin“,

hier vertreten durch:

- Herrn Bürgermeister Alfred LECERF
- Frau Yvonne FRITSCH-DECHENEUX, Gemeindegemeinschafterin

und

der **Vereniging ohne Gewinnerzielung „Ardenne et Gaume“** deren Sozialsitz sich in 5670 Vieves-sur-Viroin, rue de la Chapelle, 9, befindet, gegründet am zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundvierzig, veröffentlicht in den Anlagen zum Belgischen Staatsanzeiger vom siebten März neunzehnhundertzweiundvierzig unter Nummer 244/42, deren Satzungen mehrmals abgeändert wurden und letztmals laut Generalversammlung vom sechsten Juni zweitausendneun veröffentlicht in den Anlagen zum Belgischen Staatsanzeiger vom sechzehnten Juli zweitausendneun unter der Nummer 0101562, RPM 0407.791.760, als „Mieterin“

hier vertreten durch:

- Herrn Didier BONNI, Präsident;

- Herrn François CORHAY, Generalsekretär.

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1:

Die Vermieterin vermietet der Mieterin, welche dieses annimmt, die Parzelle gelegen Hochstraße, 45, katastriert Gemarkung II, Flur A, Nummer einundvierzig/c (41c) (308m²) und Teil der Parzelle katastriert Gemarkung II, Flur A unter Nummer achtunddreißig/a (38a) (19.921m²), mit einer Flächengröße von zwanzigtausendzweihundertneunundzwanzig Quadratmeter (20.229m²), mit den Zielsetzungen:

- Gewisse der Gemeinde gehörende Naturschätze zu schützen;
- Gewisse der Gemeinde gehörende malerische Landschaftsecken zu erhalten;
- Natur und Landschaftsliebhaber in Gegend anzuziehen.

Artikel 2:

Die Vermietung erfolgt für eine Dauer von fünfundzwanzig aufeinander folgenden Jahren, welche am 1. März zweitausendelf beginnt und Rechtswegen am 1. März zweitausendsechunddreißig endet, um auf die gemieteten Geländen ein Naturschutzgebiet einzurichten.

Die Parteien können jederzeit das Mietverhältnis beenden, unter der Bedingung, dass ihr Einvernehmen durch eine authentische Urkunde oder einer, vor dem Richter abgegebene Erklärung festgestellt wird.

Die fristlose Kündigung des Vertrages kann, falls die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, jederzeit mittel einfachen Brief erfolgen.

Artikel 3:

Der jährliche Pachtzins beträgt null Euro.

Artikel 4:

Die Mieterin erkennt, dass mit gegenwärtigem Abkommen ihr kein anderes Sachenrecht, noch allgemein kein anderes Recht übertragen wird, als dasjenige, die oben beschriebene Teilparzellen in einem Naturschutzgebiet einzurichten, darin Besichtigungen zu veranstalten und die für Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Schutz- und Betriebsmaßnahmen, im Einvernehmen mit der Vermieterin, zu treffen.

Artikel 5:

Jedes Veräußerungs-, Bau- und Einzäunungsvorhaben, welches das natürliche vorhandene Aussehen der Landschaftsecke verändern beziehungsweise stören würde, muss vorher dem Verwaltungsgremium, wie in Artikel 7 der gegenwärtigen Vereinbarung vermerkt, zur Begutachtung vorgelegt werden. Das gleiche gilt ebenfalls für eventuelle Bepflanzungs- beziehungsweise Aufforstungsarbeiten, die den wissenschaftlichen Charakter gewisser Zonen gefährden könnten.

Artikel 6:

Die Vermieterin verpflichtet sich jegliche Form des Zeltens und der Sportausübung auf dem Mietobjekt zu untersagen. Sie verpflichtet sich ebenfalls jede Schuttablagerung beziehungsweise Verunreinigung durch Abwässer zu verbieten.

Artikel 7:

Die Mieterin verpflichtet sich jede Grunddienstbarkeit jeglicher Art, sei es aktiv oder passiv, sichtbar oder unsichtbar, ununterbrochen oder unterbrochen, die im Augenblick des Inkrafttretens der gegenwärtigen Vereinbarung bestehend würde, anzuerkennen ohne jedoch, dass diese Bestimmung irgendjemand mehr Rechte einräumen würde, als diejenigen, die auf regelrechte Rechtstitel oder Gesetze ruhen.

Artikel 8:

Die Mieterin verpflichtet sich das Naturschutzgebiet, das in der gegenwärtigen Vereinbarung beschrieben wird, im Einvernehmen mit der Vermieterin zu verwalten. Diesbezüglich wird ein Verwaltungsgremium des Naturschutzgebietes gegründet, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Drei durch den Gemeinderat der Gemeinde Lontzen bestimmte Vertreter, deren Mandatsdauer beim Ablauf deren Mandate als Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Lontzen enden;
- Zwei durch die Mieterin, die Vereinigung ohne Erwerbszwecke „Ardenne et Gaume“ bestimmte Vertreter.

Artikel 9:

Es ist der Mieterin ausdrücklich untersagt, den Mietvertrag abzutreten oder unterzuvermieten, ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Genehmigung der Vermieterin.

Artikel 10:

Es ist der Mieterin ausdrücklich untersagt vorherige und schriftliche Genehmigung der Vermieterin, auf dem Mietobjekt Gebäude oder sonstige Anlagen, sei es auch nur vorübergehend, zu errichten.

Artikel 11:

Das Anbringen von Hinweis- oder Reklameschildern an den Außengrenzen des Mietobjektes darf nur im Einvernehmen mit der Vermieterin durch die Mieterin erfolgen.

Artikel 12:

Die grobe Missachtung oder Nichteinhaltung der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen können zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages, sowohl durch die Vermieterin als durch die Mieterin führen.

Artikel 13:

Änderungen und Ergänzungen zum vorliegenden Mietvertrag bedürfen der Schriftform und der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Lontzen.

Artikel 14:

Die Einregistrierungskosten des gegenwärtigen Vertrages, welcher nur nach vorheriger Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft treten kann, gehen zu Lasten der Mieterin.

So vereinbart und unterzeichnet in drei Ausfertigungen, zu Lontzen, am

Nach Vorlesung und Kommentar, haben die Erschienenen alles Vorstehende genehmigt und unterschrieben.

Für die Gemeinde Lontzen (Vermieterin):

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y. FRITSCH-DECHENEUX

A. LECERF

Für die Vereinigung ohne Erwerbszwecke „Ardenne et Gaume“ (Mieterin):

Der Präsident,

Der Generalsekretär,

D. BONNI

F. CORHAY

2. Ermächtigt das Gemeindegremium, die Namen der drei Vertreter der Gemeinde, nämlich die HH. Schöffe R. Franssen und Ratsmitglieder L. Kessel und M. Crutzen für das zu gründende Verwaltungsgremium an die „Ardenne et Gaume“ mitzuteilen.
3. Den Artikel 8 des Pachtvertrags anzupassen, dahingehend dass ebenfalls ein Vertreter des Forstamts diesem Verwaltungsgremium zugehören sollte, da dieses Gebiet dem Frostregime unterliegt.
4. Beauftragt das Gemeindegremium für die Durchführung gegenwärtigen Beschlusses.

9. Verlegen von Kanalisationen zwischen der Neutralstraße und dem Kollektor von Lontzen

Errichtung einer Pumpstation in der König Baudouin Str. in Herbesthal Kollektor Lontzen – Phase 3

1. Verabschiedung des Lastenheftes Honorarvertrages zur Bezeichnung eines Projektors

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund der Tatsache dass der Schätzpreis der Honorarkosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Aufgrund dass in der Gemeinde Welkenraedt ein großes Parzellierungsprojekt am Orteil genannt „Dickenbusch“ genehmigt wurde und ein Teil der Abwässer über die Neutralstraße Richtung Lontzen abgeleitet werden und daher noch gewisse Teilstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen vervollständigt werden müssen;

Aufgrund dass in der König Baudouin Straße eine Pumpstation errichtet werden muss;

Aufgrund dass im Dorfzentrum von Lontzen verschiedene Kanalisationen verlegt und erneuert wurden, und diese Kanalisationen in den Lontzener Bach münden, und es sinnvoll ist diese Abwässer in einem Kollektor aufzunehmen, damit diese in der Kläranlage in Lontzen behandelt werden können;

Aufgrund dass die erste Kostenschätzung der Arbeiten 1.150.000 ohne MwSt. beträgt;

Nach Durchsicht des Lastenheftes Honorarvertrages welches in Zusammenarbeit mit der Interkommunalen für Abwässerklärung A.I.D.E. zur Bezeichnung eines Projektors zur Erstellung eines technischen Datenblattes, zur Erstellung einer Studie, Baustellenkontrolle und Baustellenaufsicht sowie Projekt- und Ausführungssicherheitskoordinator, erstellt wurde;

Auf Grund der Tatsachen dass die Gemeinde einen Antrag auf Bezuschussung bei der S.P.G.E. via den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen kann;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Frau M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors zur Erstellung eines technischen Datenblattes, zur Erstellung einer Studie, Baustellenkontrolle und Baustellenaufsicht sowie Projekt- und Ausführungssicherheitskoordinator für das Verlegen von Kanalisationen zwischen der Neutralstraße und Kollektor von Lontzen, Errichtung einer Pumpstation in der König Baudouin Str. in Herbesthal, Kollektor Lontzen – Phase 3
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

3. Einen Antrag auf Bezuschussung bei der S.P.G.E. via den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

10. Kommunalen Entwicklungsplan für die Natur (K.N.E.P.)

- **Genehmigung des Lastenheftes Honorarvertrages zur Erstellung einer Natur-Studie und Kartierung des ökologischen Netzes des Gemeindeterritoriums**
- **Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt und des Artikels L1222-4, welcher besagt, dass das Gemeindegremium das Verfahren einleitet und den Auftrag vergibt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes Honorarvertrages;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass der Schätzpreis der Honorarkosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. März 2010 mit welchem beschlossen wurde eine Kandidatur zur Erstellung eines Kommunalen Entwicklungsplan für die Natur (K.N.E.P.) beim zuständigen Minister einzureichen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20. Oktober 2010 des Ministers Herrn B. Lutgen, mit welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass die Gemeinde Lontzen ausgewählt worden ist um einen K.N.E.P. zu erstellen;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 20.01.2011 zur Bewilligung der Bezuschussung in Höhe von 19.000,00 EUR für die Erstellung einer Natur-Studie und Kartierung des ökologischen Netzes des Gemeindeterritoriums;

In Anbetracht, dass 19.000,00 EUR für die Erstellung des K.N.E.P. im heute zu verabschiedenden ordentlichen Haushalt 2011 der Gemeinde, unter Artikel 879/33202 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Einen kommunalen Entwicklungsplan für die Natur zu erstellen.
2. Das Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors zur Erstellung einer Natur-Studie und Kartierung des ökologischen Netzes des Gemeindeterritoriums zu genehmigen.
4. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
5. Die zugesagten Bezuschussung bei der Wallonischen Region zu beantragen.

11. Haushaltsplan des Ö.S.H.Z. Lontzen für das Rechnungsjahr 2011 – Billigung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf unterbricht die Sitzung und erteilt der Präsidentin des Ö.S.H.Z., Frau I. Thieffry, das Wort zur Vorstellung des Haushaltsplan 2011 des Ö.S.H.Z.

Nach Anhörung derselben, eröffnet der Bürgermeister-Vorsitzende wieder die öffentliche Sitzung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 19.01.2011 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2011;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung vom 19. Januar 2011 des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und Ö.S.H.Z.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Haushaltsplan des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2011, welcher mit
Einnahmen & Ausgaben in Höhe von: **948.585,00 €**
und einem Gemeindeanteil in Höhe von: **334.170,00 €**
im ordentlichen Dienst abschließt, zu billigen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

12. Festlegung der kommunalen Dotation 2011 an die Polizeizone Weser-Göhl

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 05. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan : Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19. November 2010 des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser, im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindegremium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2011 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, den Anteil der Gemeinde Lontzen festzulegen, um das Funktionieren des Polizeidienstes zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2011, unter Artikel 330/435-01 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **320.683,00 €** für das Jahr 2011 festzulegen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur in Lüttich, der zuständigen Aufsichtsbehörde in Eupen, dem Herrn KEUTGEN, Vorsitzenden des Polizeikollegiums, dem Sekretariat der Polizeizone Weser-Göhl, sowie dem H. Regionaleinnehmer A. HOFFMANN übermittelt.

13. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2011

In Anbetracht, dass es dringend erforderlich ist, den Haushalt für das Geschäftsjahr 2011 zu verabschieden;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2009 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und insbesondere Artikel 12, 1°;

Gehört den Finanzschöffen K.Cormann, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt, und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In Anbetracht der am 24.01.2011 zur Aufstellung des Gemeindehaushalts 2011 einberufenen Sitzung der Finanzkommission;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört die Ratsmitglieder M. Crutzen, G. Renardy und M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Aufgrund des Artikels L1312-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Bei getrennten Wahlgängen für den außerordentlichen und den ordentlichen Haushalt;

a) Ordentlicher Haushalt:

Beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (*Ratsmitglieder M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux*): und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*): folgenden **ordentlichen** Haushalt für das Geschäftsjahr 2011 zu verabschieden:

Einnahmen

Einnahmen eigentliches Haushaltsjahr	4.945.655,45 €
Positives Resultat eigentliches Rechnungsjahr	/
Vorherige Rechnungsjahre	866.778,56 €
Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr	5.812.434,01 €
Positives Resultat vor Abhebungen	835.369,69 €
Abhebungen	0,00 €
<u>Einnahmen Total</u>	<u>5.812.434,01 €</u>
Positives Haushaltsresultat des Haushaltsjahres	730.448,92 €

Ausgaben

Ausgaben eigentliches Haushaltsjahr	4.958.216,58 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	12.561,13 €
Vorherige Rechnungsjahre	18.847,74 €
Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr	4.977.064,32 €
Abhebungen	104.920,77 €
<u>Ausgaben Total</u>	<u>5.081.985,09 €</u>

b) Außerordentlicher Haushalt:

Beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (*Ratsmitglieder M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux*): und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*), folgenden **außerordentlichen** Haushalt für das Geschäftsjahr 2011 zu verabschieden:

Einnahmen :

Einnahmen eigentliches Haushaltsjahr	1.216.427,23 €
Positives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	60.079,23 €
Vorherige Rechnungsjahre	678.293,00 €
Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	1.894.720,23 €
Abhebung vom ordentlichen Haushalt	104.920,77 €
<u>Einnahmen Total</u>	<u>1.999.641,00 €</u>
Positives Haushaltsresultat	1.137,54 €

Ausgaben :

Ausgaben eigentliches Haushaltsjahr	1.156.348,00 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/
Vorherige Rechnungsjahre	842.155,46 €
Totale (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	1.998.503,46 €
Negatives Resultat vor Abhebungen	103.783,23 €
Abhebung	/
<u>Ausgaben Total</u>	<u>1.998.503,46 €</u>

Gegenwärtiger Beschluss wird der Vormundschaftsbehörde zur Billigung übermittelt.

14. Beteiligung der Gemeinde Lontzen, als ordentliches Mitglied der VoG „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel VoG“

Ratsmitglied P. Loyens hat für diesen Punkt die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L122-30 und L1122-354 § 2, die dem Gemeinderat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von kommunalem Interesse überträgt, namentlich in Bezug auf eine Beteiligung der Gemeinde an den Interkommunalen und anderen Körperschaften, an denen sie beteiligt ist;

Aufgrund des Dekretes vom 16. Juli 1985 über die Naturparks in seiner Fassung vom 3. Juli 2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten, in seiner Fassung vom 2. Mai 2002;

In der Erwägung, dass die Beteiligung an die Verwaltung und die Umsetzung der Aufträge, die der Verwaltungskommission des Parks durch das Dekret über die Naturparks übertragen werden, von kommunalem Interesse ist;

In der Erwägung, dass die *Provinz Lüttich* per Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 25. September 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 1986, Seite 2279) als Organisationsträger für den „Naturpark Hohes Venn – Eifel“ anerkannt wurde;

In der Erwägung, dass der Organisationsträger in Anwendung von Artikel 11 des abgeänderten Dekrets über die Naturparks eine Verwaltungskommission einsetzen muss;

In der Erwägung, dass die Kommission laut derselben Bestimmung in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) zu errichten ist und als Gegenstand die Umsetzung des in Artikel 8 desselben Dekretes erwähnten Verwaltungsplans haben muss;

In der Erwägung, dass die *Provinz Lüttich* – um dieser Aufforderung gerecht zu werden – mit Beschluss des Provinzialkollegiums vom 25. Dezember 2010 beschlossen hat, die Aufträge, das Vermögen und das Personal der jetzigen Verwaltungskommission an die bestehende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu übertragen;

In der Erwägung, dass aus Artikel 11 des Dekretes hervorgeht, dass diese Verwaltungskommission mit Vertretern einerseits des Organisationsträgers und andererseits der Körperschaften, die auf lokaler Ebene an der Verwaltung des Naturparks interessiert sind, ausgeglichen zusammengesetzt sein muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich an der Verwaltungskommission, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen muss, sofern der Verwaltungsplan und dessen Umsetzung von kommunalem Interesse sind;

In der Erwägung, dass vor einer Fusion durch Übernahme ein spezifischer Vorvertrag mit den Rechten und Verpflichtungen beider juristisch unabhängigen Einrichtungen und mit den Modalitäten der Abtretung abgeschlossen werden muss;

Aufgrund des vorherigen Projektes des Vertrags;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, sein Einverständnis zum Projekt des Vertrags geben zu können, der zwischen der jetzigen Verwaltungskommission und der VoG „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu unterzeichnen ist;

In der Erwägung, dass die VOG aufgrund des geplanten Verfahrens ihre Satzung abändern muss, u.a. in Bezug auf die Zielsetzungen sowie die Zusammensetzung und Funktionsweise ihrer Beschlussfassungsgremien;
Aufgrund des koordinierten Projektes der neuen Satzung;
In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, die entsprechenden Bestimmungen bestätigen zu können;
Aufgrund der Agenda der aufeinander folgenden Stufen, die dieses Verfahren umfasst;
In der Erwägung, dass die vom Provinzialkollegium vorgeschlagene Agenda auch angenommen werden muss;
In der Erwägung demzufolge, dass der Gemeinderat sein prinzipielles Einverständnis zum geplanten Fusionsverfahren durch Übernahme und zu den diesbezüglichen Dokumenten, und zwar der vorgeschlagene Vorvertrag für die Fusion, das Satzungsprojekt und die Agenda für den Verfahrensablauf geben muss;
Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden in seinen Erläuterungen und Ratsmitglied M. Crutzen in seinen Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- Artikel 1 Das Verfahren zur Fusion durch Übernahme der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn - Eifel VoG“ wird genehmigt, um die Vorschriften von Artikel 11 des Dekretes vom 16. Juli 1985 über die Naturparks zu erfüllen.
- Artikel 2 Die Satzung der Vereinigung, so wie sie in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.
- Artikel 3 Der Vorvertrag für die Fusion, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.
- Artikel 4 Die Agenda für den Verfahrensablauf, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.
- Artikel 5 Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Ausführungsmodalitäten zu diesem Beschluss beauftragt.
- Artikel 6 Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, sowie dem Kollegium der Provinz Lüttich weitergeleitet.

15. Forderung an die Föderalregierung der Senkung der Mehrwertsteuer für Straßenunterhaltsarbeiten von 21% auf 6%

Ratsmitglied P.Loyens nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

In Anbetracht, dass durch die längere Winterperiode der Zustand der Gemeindestraßen und -Wege sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurde und der Gemeinde bedeutende Instandsetzungsarbeiten bevor stehen;

Aufgrund der Tatsache, dass die hohen Kosten für Straßeninstandsetzungsarbeiten eine fast nicht tragbare finanzielle Belastung für die Gemeinden darstellt;

Angesichts der Tatsache, dass der Mehrwertsteuersatz auf Straßenunterhaltsarbeiten 21% beträgt, dass diese von den Gemeinden bezahlten Mehrwertsteuerbeträge an den Föderalstaat zurückfließen und somit in Öffentlicher Hand bleiben;

In Anbetracht, dass eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Straßenunterhaltsarbeiten von 21% auf 6% angebracht wäre und die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für Straßenunterhalt reduzieren würde;

In Anbetracht, dass eine solche Reduzierung, direkt den Bürgern unseres Landes zu Gute käme, da den Gemeinden somit mehr Mittel zur Verfügung stehen würden, um die Straßen in einem angemessenen Zustand zu erhalten;

Fordert der Gemeinderat einstimmig die Föderalregierung auf, den Gemeinden eine Unterstützung zu gewährleisten durch die Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Straßenunterhaltsarbeiten von 21% auf 6%.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Föderalregierung weitergeleitet und ergeht zur Information an die Vormundschaftsbehörde in Eupen.

Der Gemeinderat bittet die Nachbargemeinden, diese Initiative, die auch die Gemeinde Raeren bereits ergriffen hat, ebenfalls zu unterstützen.

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn: Sie möchte wissen, ob das Gemeindegremium Näheres weiß über die an der Eisenbahnlinie in der Limburgerstraße ansässige Palettenfirma. Dem verwilderten Aussehen dieses Geländes nach zu urteilen, müsste diese Firma nicht mehr existieren.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf der darüber informiert, dass diese Firma Konkurs angemeldet haben soll. Infrabel wird schriftlich gebeten werden, uns vor eine eventuelle zur Verfügungsstellung dieses Geländes an eine andere Firma zu informieren. Obwohl dieses Gelände Privateigentum von Infrabel ist, liegt es direkt an der öffentlichen Straße und das Kollegium ist daher schon an eine vorherige Information durch Infrabel interessiert.

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF